Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung Im Amt Torgelow-Ferdinandshof

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, den Straßensondernutzungssatzungen der Gemeinden des Amtes Torgelow Ferdinandshof und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1) Ziel

Ziel der Umsetzung dieser Allgemeinverfügung ist es, einerseits der Verpflichtung der amtsangehörigen Gemeinden (im folgenden "Gemeinden") zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden sowie Beeinträchtigungen des gemeinde- und städtebaulichen Erscheinungsbildes der Gemeinden durch Wahlwerbung, gleich welcher Art, zu unterbinden. Durch die Form der Allgemeinverfügung wird eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen für Plakatierungen und Großaufsteller vermieden. Zahlenmäßige Beschränkungen ergeben sich allein schon aus der Tatsache, dass die für Wahlwerbung im öffentlichen Raum zur Verfügung stehenden Vorrichtungen und Flächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen und alle Wahlvorschlagsträger gleichermaßen Möglichkeiten im für die Selbstdarstellung notwendigen Umfang erhalten sollen.

2) Regelungsbereich

1. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für das Gebiet der Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Hammer a. d. Uecker, Heinrichswalde, Rothemühl, Torgelow und Wilhelmsburg. Sie ist anzuwenden für die Durchführung von Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zu den Kommunalvertretungen, des Landrates und der Bürgermeister. Öffentliche Straßen nach Satz 2 sind öffentliche Straßen im Sinne des § 2 StrWG-MV nach Maßgabe der §§ 13, 14, 16 und 23 StrWG-MV sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz.

2. Berechtigte

Wahlwerbung darf nur von Wahlvorschlagsträgern durchgeführt werden, die zu der anstehenden Wahl einen eigenen, zugelassenen Wahlvorschlag eingereicht haben. Sofern innerhalb der 6-Wochen-Frist ein Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag zurückgezogen hat, ist die von ihm vorgenommene Wahlwerbung unverzüglich einzuziehen und die Wahlwerbung zu unterlassen.

3. <u>Standorte, Größe und Anzahl der Plakate und Großaufsteller</u>

Dem

Amt Torgelow – Ferdinandshof Ordnungsamt

Bahnhofstraße 2

E-Mail: Ordnungsamt@Torgelow.de

Telefon: 03976 / 252144 Fax: 03976 202202

sind die beabsichtigten Wahlwerbungen schriftlich bzw. elektronisch unter Angaben nachstehender Fakten vorher mitzuteilen:

- Ort (Gemeinde, Ortsteil, etc.)
- Anzahl der Großaufsteller
- Standort der Großaufsteller
- Verantwortlicher der Plakatierung

Die genaue Aufstellung der Großaufsteller bedarf weiterhin der Abstimmung mit dem Amt. Sofern die dieser Informationspflicht nicht nachweislich genüge getan wird, gilt die Genehmigung als nicht erteilt

und kann die dann unerlaubte Sondernutzung gemäß der jeweiligen Sondernutzungssatzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zugelassen werden Doppelplakate A1 je Wahlvorschlagsträger in den Gemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen in nachstehender Zahl:

Altwigshagen	5
Ortsteil Borckenfriede	5
Ortsteil Charlottenhorst	5
Ortsteil Demnitz	5
Ortsteil Finkenbrück	5
Ortsteil Wietstock	5
Ferdinandshof	10
Ortsteil Aschersleben	5
Ortsteil Blumenthal	5
Ortsteil Louisenhof	5
Ortsteil Sprengersfelde	5
Hammer a. d. Uecker	5
Ortsteil Liepe	5
Heinrichswalde	5
Rothemühl	5
Torgelow	25
Ortsteil Heinrichsruh	2
Ortsteil Holländerei	5
Ortsteil Müggenburg	5
Wilhelmsburg	5
Ortsteil Eichhof	5
Ortsteil Fleethof	5
Ortsteil Friedrichshagen	5
Ortsteil Mariawerth	5
Ortsteil Mühlenhof	5

4. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl und 2 Wochen danach, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen, durchgeführt werden.

- a. Die Plakate dürfen maximal die Größe DIN A 1 aufweisen. Sie sind vorzugsweise an Lichtmasten anzubringen und dort vorrangig in den Werbehalterungen.
- b. Die Wahlplakate sind ordnungsgemäß gesichert, an den Lichtmasten, unter Verwendung von Plastik-Kabelbindern oder kunststoffbezogenem Draht anzubringen. Zugelassen sind ausschließlich Doppelplakate.
- c. Das Anbringen von Wahlsichtwerbung ist untersagt auf Fahrbahnen, Gleisen, im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven sowie unmittelbar an Ein- und Ausfahrten.
- d. Die Wahlsichtwerbung darf nicht an amtlichen Schildern, insbesondere nicht an Verkehrszeichen (auch Lichtsignalanlagen) und/oder einrichtungen, angebracht werden. Sie darf diese nicht verdecken oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auch darf Wahlsichtwerbung nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und/oder einrichtungen Anlass geben. Die Wahlsichtwerbung darf nicht in den Luftraum über Fahrbahnen hineinragen.
- e. Folgende Bereiche, Straßen und Einrichtungen sind von Wahlplakatierungen freizuhalten. Dies sind:

- pulverbeschichteten Masten (z. Bsp. grau, grün, rot), zur Vermeidung von Beschädigungen an Lackierungen
- Litfaßsäulen
- vor dem Rathaus Torgelow und Gemeindebüros
- unmittelbar vor Schulen, Kindereinrichtungen und Spielplätzen
- Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- Verkehrsinseln
- an und in Schaukästen
- Buswartehäuschen
- Bäume
- Grün- und Parkanlagen
- private Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum (Schaltschränke, Leitungsmasten, Mauern, Zäune, Transformatorenstationen, Hauswände)
- Brückenverläufe
- f. Wahlsichtwerbung, die in den Luftraum über Geh-, Rad- und/oder kombinierten Geh- und Radwegen hineinragt, muss eine Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m (Höhe der Verkehrsbeschilderung) gewähren. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,5 m betragen. Es sind nicht mehr als 2 Plakate je Mast erlaubt.
- g. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. des Straßenbegleitgrüns, der Verkehrszeichen) sowie das Ankleben, Annageln, Anschrauben o. ä. der Wahlsichtwerbung an Straßenbestandteilen (z. B. auch Fahrgastunterständen) ist unzulässig.
- h. Wahlsichtwerbung ist so anzubringen, dass sie die Wahlwerbung anderer Wahlvorschlagsträger und etwa vorhandene kommerzielle Werbung nicht beeinträchtigt.
- i. Die Wahlsichtwerbung ist stets in einem ordentlichen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Beschädigte, verunstaltete und/oder beschmutzte Wahlsichtwerbung ist unverzüglich auszuwechseln/zu entfernen.
- j. Eine im Zusammenhang mit dem Anbringen, der Unterhaltung und/oder der Einziehung der Wahlsichtwerbung verursachte Verschmutzung der öffentlichen Straßen bzw. sonstiger Grundstücke ist unverzüglich zu beseitigen.
- k. Die Wahlsichtwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag, auf den sich die Werbung bezieht, zu entfernen. Sofern für die betreffende Wahl eine Stichwahl erforderlich ist, beginnt die vorgenannte Frist am Tag nach der Stichwahl.
- l. An dem Gebäude, in dem sich die nachstehenden Wahllokale befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden ist jede Wahlwerbung verboten.

Altwigshagen

Gemeinderaum Theodor - Körner - Straße 7

Dorfhaus (Wietstock) Dorfstraße 16

Ferdinandshof

Brandstall Gutshof 6
Schützenhaus Blumenthal 8

Hammer a. d. Uecker

Gemeindehaus Straße der Befreier 11

Heinrichswalde

Gemeindesaal Dorfstraße 52

Rothemühl

Gemeindehaus Dorfstraße 61

Torgelow

Beratungsraum 3.01 Bahnhofstraße 2
Aula Pestalozzi Grundschule Goethestraße 2
Ueckersaal Ueckerpassage 11

Volkssporthalle Gymnastikraum Siedlung am Sportplatz 1 KURSANA Domizil Haus am Tanger Pasewalker Straße 17 B Familienzentrum Drögeheide Kastanienallee 217

JBB Spechtberg Robert - Schumann - Straße

Gemeindehaus Holländerei Holländerei 35 Gemeindehaus Heinrichsruh Heinrichsruh 16 A

Wilhelmsburg

Gemeindesaal Straße der Freundschaft 11 Feuerwehrgerätehaus Eichhof Straße der Einheit 48 A

Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden. Sachschäden sind dem Amt Torgelow - Ferdinandshof unverzüglich zu melden.

5. <u>Werbung mit großformatigen Werbetafeln / Plakaten</u>

Die Aufstellung von Werbetafeln im Großformat in den Gemeinden des Amtsgebietes bedarf der Abstimmung mit dem Ordnungsamt des Amtes. Die Plakatständer und dergl. müssen jederzeit stand- und verkehrssicher sein. Die Genehmigung wird versagt, sofern nicht hinreichende Gewähr besteht, dass die bauliche Ausführung, die Statik und die Verankerung der großformatigen Plakate Gefährdungen von Personen und Vermögenswerten ausschließen. Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber. Erlaubte Standorte für Werbetafeln im Größenformat bis 3,60 m x 2,50 m sind in der

- a. Stadt Torgelow
 - 1. Freifläche gegenüber KURSANA
 - 2. zwischen ALDI & Wald
 - 3. An HEM Tankstelle
 - 4. Ecke "Eggesiner Straße"/ "Franz-Schubert-Straße"
 - 5. Jatznicker Straße Freifläche neben dem Friedhof
 - 6. Pommeroder Straße gegenüber dem NETTO
- b. Ferdinandshof
 - 1. 2 x linksseitig von BÜG "Gießereistr."
 - 2. "Pasewalker Str." Freifläche an Bushaltestelle
 - 3. an der B 109 rechts von der Zufahrt in Richtung Garagen
 - 4. "Am Markt" Freifläche rechts vor P
 - 5. Einmündung "Bergstraße" linksseitig

Bestandteil der Allgemeinverfügung sind die Pläne für die Ortschaften Torgelow und Ferdinandshof für die Standorte der Großaufsteller.

6. <u>Lautsprecherwerbung</u>

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b. Die Wahlwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr durchgeführt werden.
- c. In der Nähe von Schulen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterblieben. In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.
- 7. <u>Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen</u>

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthalten.

8. Haftung

Für Schäden, die mit der Durchführung der Wahlwerbung den Gemeinden und/oder Dritten entstehen, haftet der für den Schaden Verantwortliche unmittelbar den Gemeinden und/oder Dritten gegenüber. Er stellt die Gemeinden insoweit von allen Ansprüchen frei, die aufgrund des Schadeneintrittes auf die Gemeinden als Straßenbaulastträger und/oder Grundstückseigentümer zukommen könnten.

3) Kosten

Für die Gestattung der Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben.

4) Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung bleibt die Einleitung von Bußgeldverfahren gemäß § 61 StrWG-MV vorbehalten.

5) Androhung der Ersatzvornahme

Das Amt behält sich für den Fall, dass Wahlsichtwerbung ohne erforderliche Erlaubnis vorgenommen wird, den Rückbau zu Lasten des Wahlvorschlagsträgers vor.

Gleiches gilt für den Rückbau der Wahlsichtwerbung für den Fall, dass

- a. die vorzunehmende Einziehung der Wahlsichtwerbung bzw. Einstellung der Werbung nicht unverzüglich erfolgt,
- b. mehr als die ausgewiesenen Plakate für an einem Wahltag stattfindende Wahlen von einem Wahlvorschlagsträger angebracht wurden,
- c. den genannten Ge- und/oder Verbote zuwider gehandelt wird.

Im Falle des vom Amt bzw. auf dessen Anordnung von Dritten vorgenommenen Rückbaues von Wahlsichtwerbung werden die sichergestellten Gegenstände zu Lasten des betreffenden Wahlvorschlagsträgers für die Dauer von vier Wochen zur Abholung bereitgehalten. Diese Frist beginnt am Tage nach dem Rückbau. Werden die Gegenstände nicht abgeholt, so steht es dem Amt frei, diese in das Eigentum zu übernehmen oder zu Lasten des Wahlvorschlagsträgers ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Bestimmung des 1. Absatzes gilt sinngemäß für den Fall, dass der Wahlvorschlagsträger seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt.

Hiermit wird die Festsetzung der Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 50 € je Plakat und 100 €/h je Großaufsteller.

6) Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

7) Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung ordne ich hiermit an.

8) Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

9) Zu den Kosten

Die Erhebung von Gebühren ergibt sich aus der Sondernutzungsgebührensatzungen der Gemeinden. In der "heißen" Wahlkampfphase ab 6 Wochen vor der Wahl kann Wahlwerbung gebührenfrei durchgeführt werden.

10) Zur Androhung der Ersatzvornahme

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen zunächst die Ersatzvornahme anzudrohen. Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf § 89 SOG M-V. Nach § 89 SOG M-V können wir die Ersatzvornahme androhen, wenn Sie unserer Anordnung nicht nachkommen. Die Auswahl des Zwangsmittels steht in unserem Ermessen. Wir haben uns für die Ersatzvornahme entschieden, weil nur damit eine effektive und schnelle Gefahrenabwehr geleistet werden kann. Insbesondere ist bei Großraumplakaten die im Sichtdreieck von Kreuzungen aufgestellt wurden ist eine schnelle Beseitigung der Gefahr für den Verkehr notwendig. Das gleiche trifft bspw. bei Beschädigungen von Plakaten durch Unwetter, falsche Befestigungen oder mutwillige Einflussnahme zu. Auch hier ist ein schnelles Eingreifen gefordert um Gefahren für Teilnehmer des öffentlichen Verkehrs zu verhindern. Insofern ist die Androhung der Ersatzvornahme das effektivste Mittel um Gefahren von der Allgemeinheit abzuwehren.

11) Zum Sofortvollzug

Der sofortige Vollzug war anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehenden Wahlen sowie mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten auch bei den nachfolgenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren vereitelt. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

12) Zum Widerruf

Mithilfe dieses Vorbehaltes soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

13) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Torgelow-Ferdinandshof einzulegen. Der Widerspruch hat wegen des angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung.

Torgelow, 03.07.2017 In Vertretung

gez. Gottschalk Bürgermeister der Stadt Torgelow

Großraumplakate

Ferdinandshof



2 x linksseitig von BÜG "Gießereistr."



"Pasewalker Str." Freifläche an Bushaltestelle



an der B109-rechts von der Zufahrt in Richtung Garagen



"Am Markt"Freifläche rechts vor P



Einmündung "Bergstraße" linksseitig





Großraumplakate

Torgelow



Freifläche gegenüber KURSANA

- 2 zwischen ALDI & Wald
- 3 an HEM-Tankstelle
- 4

Ecke "Eggesiner Str."/ "Franz-Schubert-Str."



Jatznicker Straße Freifläche neben dem Friedhof

6

Pommeroder Straße gegenüber dem NETTO







